

Satzung der  
Stiftung Kindergesundheit  
in München

(Fassung nach Änderung durch Beschluss des Kuratoriums vom 3. Dezember 2005, genehmigt durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 28. März 2008)

**§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Kindergesundheit". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

**§ 2 Stiftungszweck**

1. Die Stiftung fördert die Kinderheilkunde in Wissenschaft, Forschung und Lehre. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
    - a) finanzielle und ideale Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kinderheilkunde und Jugendmedizin, insbesondere auch der pädiatrischen Prävention und der pädiatrischen Ernährungsmethoden. Hierzu können auch Preise für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Pädiatrie ausgesetzt, Stipendien vergeben und wissenschaftliche sowie der Fortbildung und der Verbesserung der pädiatrischen Versorgung dienende Arbeiten und Publikationen gefördert werden;
    - b) Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit und des Austausches von Ärzten, Wissenschaftlichen und anderen Personen, die sich durch ihre Tätigkeiten zugunsten der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen engagieren, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien. Zur Förderung zählt auch die Initiierung von Informationsveranstaltungen, wissenschaftlichen und der Fortbildung dienenden Tagungen, die Unterstützung von wissenschaftlichen und der Fortbildung dienenden Arbeits- und Gastaufenthalten sowie von Tagungsbesuchen;
    - c) die Information der Öffentlichkeit zu Fragen, welche die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen betreffen. Dies kann durch Herausgabe von Publikationen, Pressemitteilungen und Informationsschriften oder Förderung derselben erfolgen.
- § 3 Einschränkungen**
1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
  2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

**§ 4 Grundstockvermögen**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Anfangskapital von 100.000,00 DM.
2. Zufügungen sind zulässig.

**§ 5 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen dürfen gebildet werden.

**§ 6 Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand,
  - b) das Kuratorium.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Lediglich die Auslagen der Mitglieder des Stiftungsvorstandes können erstattet werden, soweit es die Mittel der Stiftung erlauben.

**§ 7 Stiftungsvorstand**

1. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter bestellt. Er besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen. Im übrigen wird der Stiftungsvorstand vom Kuratorium gewählt.
2. Der Stiftungsvorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sollte Herr Prof. Dr. Kozietzko als Stifter nicht im Vorstand der Stiftung vertreten sein, so ist er geborenes Mitglied des Kuratoriums.
3. Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet in Mitglied während der Amtszeit aus dem Stiftungsvorstand aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.
4. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sie sind einzelvertretungsberechtigt. Die einfachen Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zusammen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seinem Stellvertreter vertretungsberechtigt. Stiftungsintern gilt, dass der Stellvertreter nur dann die Stiftung vertritt, wenn der Vorsitzende des Vorstandes verhindert ist.
5. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.



## § 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Geschäfte,
- b) Planung, Entscheidung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und Erfüllung des Stiftungszweckes,
- c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
- d) Erstellung des Haushaltsvorschlages, der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts.

## § 9 Rechnungslegung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen. Er legt dem Kuratorium jährlich Rechnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Kuratorium wählt jeweils zwei seiner Mitglieder zu Rechnungsprüfern, die weder die Funktion des Vorsitzenden noch dessen Stellvertreters ausüben dürfen. Die Amtszeit eines Rechnungsprüfers endet, sobald das Kuratorium einen Nachfolger wählt.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung auf ihre Richtigkeit und bereiten für das Kuratorium einen Beschlussvorschlag vor.
4. Die Rechnungsprüfer regeln ihr Verhalten selbst; sie können auf eine eigene Prüfung verzichten, wenn der Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt.

## § 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium hat zwei bis sieben Mitglieder. Es besteht aus Personen, die dem Zweck der Stiftung besonders verbunden sind. Die ersten Mitglieder werden vom Stiftungsvorstand benannt. Die Zusammensetzung des ersten Kuratoriums wird vom Stiftungsvorstand sowohl der Anzahl als auch der Person der Mitglieder nach besetzt. Im übrigen ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl.
2. Die Amtszeit jedes Kuratoriumsmitgliedes beträgt fünf Jahre; sie endet jedoch nicht vor dem Ende der auf den Ablauf dieser Amtszeit folgenden Sitzung des Kuratoriums. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, so kann gegebenenfalls ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit gewählt werden.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## § 11 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des Stiftungsvorstandes bei der Erfüllung des Stiftungszweckes,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- c) Beratung der Fördermaßnahmen,
- d) Wahl des Stiftungsvorstandes,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 9 Absatz 2),
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (§ 13).

## § 12 Geschäftsgang des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Besteht das Kuratorium nur aus zwei Mitgliedern, so genügt es, wenn ein Mitglied dies verlangt.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und insgesamt mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Als anwesend gelten auch Kuratoriumsmitglieder, die im Wege der Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen.
3. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, nimmt dieser nicht an der Abstimmung teil, die seines Stellvertreters den Ausschlag. Ein Mitglied des Kuratoriums kann ein anderes Mitglied des Kuratoriums zur Stimmabgabe bevollmächtigen.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail gefasst werden (schriftliches Verfahren). Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Datum der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Vorsitzenden die erforderlichen Ja-Stimmen und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beim Vorsitzenden eingehen. Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
5. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten auch für Wahlen gemäß § 11 d) und e) dieser Satzung.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, von Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden. Erfolgt ein Widerspruch nicht binnen 14 Tagen, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Die Niederschrift ist dann allen weiteren Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtshörde zuzuleiten.

### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den gemeinnützigen Verein "Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin e. V.". Diese hat das Vermögen der Stiftung unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden und soll es vorrangig zur Ausübung eines wiederkehrend zu vergebenden Preises für besondere Leistungen auf dem Gebiet der pädiatrischen Ernährung verwenden.

### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

\*\*\*\*\* ENDE \*\*\*\*\*

